

Einsender (ggf. Stempel):

Anwaltsbüro
Gerloff & Gilsbach
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin
Tel.: 030 44 67 92 42
Fax: 030 44 67 92 20

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 02.08.2019

per Fax: 032226268258

per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil X Beschluss rechtskräftig: X ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 18.02.2019

X Gericht : LSG Meck-Pomm

Behörde:

sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: L 9 AY 4/17 B ER

Normen: § 1a AsylbLG; § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG; § 86b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Aufschiebende Wirkung bei § 1a Anwendung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, wenn erhebliche Zweifel an RM des VA bestehen:

- § 3 Leistungen waren als Dauer-VA bewilligt = Darlegung zu Änderung der Umstände nach § 48 SGB X fraglich
- Asylklage war anhängig (Streit um Verfristung wegen falscher RBB durch BAMF) = Zweifel, ob BAMF-Bescheid bestandskräftig geworden ist; Streit um Verfristung genügt
- Schon keine Passbeschaffungspflicht während laufendem Asylverfahren
- Im Asylverfahren wurde Pass vorgelegt = Zweifel an TB des § 1a Abs. 3 AsylbLG (im Beschluss wird noch § 1a Nr. 2 AsylbLG aF herangezogen...)

Ausfertigung

EINGEGANGEN

22. FEB. 2019

Gerloff & Gilsbach
Anwaltsbüro

LANDESSOZIALGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:
L 9 AY 4/17 B ER
S 6 AY 12/17 ER
SG Neubrandenburg



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

des

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach,
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin
- 1004/2017 VGE -

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg
- 302.6-14(50)17-2405 -

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern ohne mündliche Verhandlung am

18. Februar 2019

durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Giesbert,
den Richter am Landessozialgericht Schön und
die Richterin am Landessozialgericht Sari Matz
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Neubrandenburg vom 16. Oktober 2017 aufgehoben. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 18. August 2017 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. August 2017 wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Rechtszüge zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen eine Leistungskürzung nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Antragsteller reiste am 20. Mai 2015 aus der Russischen Föderation (Tschetschenien) über Polen nach Deutschland ein. Am 26. Mai 2015 stellte er einen Asylantrag zusammen mit der Familie (Frau und fünf Kinder). Mit Bescheid vom 25. November 2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Polen an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Polen sei auf Grund der dort bereits gestellten Asylanträge gemäß Artikel 18 (1) Dublin III-VO für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig. Mit Beschluss vom 28. April 2016 (16 B 4477/15 As SN) lehnte das Verwaltungsgericht

Schwerin einen dagegen gerichteten Eilantrag ab. Nachdem eine Überstellung nach Polen innerhalb der Überstellungsfrist nicht erfolgte, hob das BAMF mit Bescheid vom 09. März 2017 den Bescheid vom 25. November 2015 wegen Ablaufes der Überstellungsfrist auf.

Mit Bescheid vom 16. März 2017 lehnte das BAMF den Asylantrag vom 26. Mai 2015 ab. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigte seien nicht erfüllt, auch nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Der Bescheid ging dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 21. März 2017 zu. Am 28. April 2017 wurde durch den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers die noch anhängige Klage beim VG Schwerin erhoben (15 A 2088/17 As SN).

Der Antragsteller bezieht seit der Einreise Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Antragsgegner. Mit Änderungsbescheid vom 14. November 2016 wurden Leistungen nach § 2 AsylbLG für die Zeit ab 01. Dezember 2016 bewilligt. Die Ausländerbehörde des Antragsgegners teilte dem Sozialamt am 19. Juni 2017 mit, das Asylverfahren sei bestandskräftig beendet, die Abschiebungsdrohung seit dem 04. April 2017 vollziehbar, der Antragsteller nicht in Besitz eines Passes bzw. Passersatzes. Der Grund für eine Leistungskürzung liege vor, die Ausreisefrist sei abgelaufen. Hierauf hörte der Antragsgegner mit Datum vom 26. Juni 2017 den Antragsteller zur beabsichtigten Gewährung eingeschränkter Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG an. Er sei der Aufforderung der Ausländerbehörde, einen Pass bei der Botschaft des Heimatlandes zu beantragen und sodann der Ausländerbehörde auszuhändigen nicht nachgekommen. Auf Grund der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten zur Passvorlage bzw. Passersatzbeschaffung lägen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung vor. Der Antragsteller teilte am 29. Juni 2017 bei einer persönlichen Vorsprache beim Antragsgegner mit, er habe Dokumente in der Ausländerbehörde abgegeben. Tatsächlich war der vorgelegte Pass abgelaufen, ein neuer wurde durch den Antragsteller nicht vorgelegt.

Am 4. April 2017 teilte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mit, eine Aufforderung zur Passersatzbeschaffung sei nicht rechtmäßig, da gegen den ablehnenden Asylbescheid die noch anhängige Klage beim VG Schwerin erhoben worden

sei, welche aufschiebende Wirkung entfalte. Es bestehe die Aufenthaltsgestattung kraft Gesetzes fort.

Mit Bescheid vom 11. August 2017 hob der Antragsgegner den Bescheid vom 14. November 2016 mit Wirkung ab dem 01. September 2017 gemäß § 48 SGB X auf. Zur Begründung verwies er auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG. Er sei vollziehbar ausreisepflichtig, das Asylverfahren sei bestandskräftig beendet worden, er sei jedoch weiter nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes. Durch die fehlenden Pass- oder Passersatzpapiere habe er rechtsmissbräuchlich einen verzögernden Einfluss auf die Aufenthaltsdauer genommen. Die Anspruchseinschränkung sei nach § 14a AsylbLG vorerst befristet bis zum 28. Februar 2018.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 18. August 2017 mit der Begründung Widerspruch, der ablehnende Bescheid des BAMF sei nicht bestandskräftig. Er habe Klage erhoben beim VG, welche auch nicht verfristet sei. Der Bescheid sei mit einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen, sodass die Jahresfrist gelte. Zudem habe diese Frist mangels Zustellung nicht begonnen, da der Bescheid lediglich per einfacher Post zugegangen sei. Zumindest sei die Rechtsbehelfsbelehrung falsch, da zwingend der Eindruck erweckt werde, die Klage sei schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Die Möglichkeit der Erhebung des Widerspruchs zur Niederschrift sei nicht in der Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Zudem werde fehlerhaft in der Belehrung ausgeführt, dass die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben sei, während die Angabe der Behörde – hier des BAMF – ausreichend sei. Letztlich fehle auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung, was zumindest irreführend sei. Selbst wenn der personelle Anwendungsbereich des § 1a Abs. 3 AsylbLG eröffnet wäre, seien die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt. Ein Bescheid sei hier im „Blindflug“ ergangen. Der Bescheid erkläre lediglich, die Ausländerbehörde habe mitgeteilt, der Tatbestand des § 1a Abs. 3 AsylbLG sei erfüllt. Die Prüfung des Tatbestandes obliege jedoch der entscheidenden Behörde.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2017 hat die Ausländerbehörde des Antragsgegners den Antragsteller zur Aushändigung eines gültigen Passes bis zum 17. Juli 2017 aufgefordert bzw. bis spätestens 3. Juli 2017 schriftlich nachzuweisen, bei der Botschaft vorgespochen zu haben. Des Weiteren wurde die Anordnung der Vorsprache bei der Botschaft unter Anwendung unmittelbaren Zwanges getroffen, sofern der Aufforderung

nicht nachgekommen werde. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass Ausländer einen gültigen Reisepass nach § 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz besitzen müssen. Der bei der hiesigen Ausländerbehörde abgegebene Pass sei seit dem 8. Juni 2017 abgelaufen. Im Asylbewerberstatus sei er verpflichtet im Falle des Nichtbesitzes an der Beschaffung eines Identitätspapieres mitzuwirken, vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 6 Asylgesetz. Ein Ausländer sei gemäß § 15 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitze. Die Ausreisepflicht sei vollziehbar, wenn der Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ausreisepflichtig werde, vollziehbar sei. Auf Grund des Bescheides des BAMF vom 16. März 2017 sei er verpflichtet, die Bundesrepublik zu verlassen. Eine Ausreise sei nur möglich unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Passersatzes. Gegen diesen am 3. Juli 2017 zugestellten Bescheid wurde am 17. Juli Klage beim VG Schwerin erhoben. Zur Begründung wurde vorgetragen, die Verpflichtungen beruhten auf der irrigen Annahme, der Kläger sei vollziehbar ausreisepflichtig. Vielmehr bestehe gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz eine Aufenthaltsgestattung Kraft Gesetzes.

Am 18. August 2017 hat der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 18. August 2017 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. August 2017 beim Sozialgericht (SG) Schwerin beantragt. Zur Begründung wurde vorgetragen, der personelle Anwendungsbereich des § 1a Abs. 3 AsylbLG sei nicht eröffnet. Der Antragsteller sei nach wie vor in Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da der Bescheid des BAMF nicht bestandskräftig geworden sei. Insoweit hält der Antragsteller an seiner Rechtsauffassung fest, die beim VG Schwerin gegen den BAMF-Bescheid erhobene Klage sei wegen fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung nicht verfristet. Zum anderen seien die Voraussetzungen der Leistungskürzung auch nicht erfüllt, da der Antragsgegner lediglich auf Zuruf der Ausländerbehörde gehandelt habe. Er sei keine Vollstreckungsstelle der Ausländerbehörde.

Der Antragsteller hat schriftsätzlich beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 18. August 2017 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. August 2017 anzuordnen.

Der Antragsgegner hat schriftsätzlich beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung hat der Antragsgegner die Ausführungen aus seinen Bescheiden wiederholt. Die Vorschrift des § 1a AsylbLG knüpfe an ein missbräuchliches Verhalten des verantwortlichen einzelnen Leistungsberechtigten an, das dieser jederzeit ändern könne, um dann erneut uneingeschränkte Leistungen zu erhalten. Auch verfolge die Vorschrift nicht vorrangig migrationspolitische Ziele, sondern wolle vor allem eine Privilegierung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Vergleich zu deutschen Sozialhilfeempfängern und legal in Deutschland lebenden Ausländern verhindern. Der Bescheid sei auch nicht im Blindflug ergangen, sondern der relevante Sachverhalt ergebe sich aus der Ausländerakte. Die Ausländerbehörde müsse der Sozialbehörde nicht nochmals den gesamten Akteninhalt schriftlich zur Kenntnis geben.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2017 hat das SG den Eilantrag abgelehnt. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, die im Rahmen der Entscheidung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG erforderliche Interessenabwägung gehe zu Lasten des Antragstellers aus. Es liege schon der erforderliche Anordnungsanspruch nicht vor. Er sei auf Grund zwischenzeitlichen Erlöschens seiner Aufenthaltsgestattung nicht mehr nach § 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt. Auf Grund Bestandskraft des BAMF-Bescheides sei seine Aufenthaltsgestattung mit Ablauf des 4. April 2017 erloschen. Die Klage gegen den Bescheid sei nicht fristgerecht erhoben worden. Die Rechtsbehelfsbelehrung genüge den Mindestanforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO. Insbesondere sei die Rechtsbehelfsbelehrung auch nicht wegen des Hinweises, die Klage sei in „deutscher Sprache“ abzufassen, unrichtig bzw. irreführend. Die vorgenommene Leistungseinschränkung sei nicht zu beanstanden. Zwar verfügte der Antragsteller über eine bis zum 19. Oktober 2017 gültige Duldung, diese berühre jedoch nicht seine Ausreisepflicht nach § 60a Abs. 3 Aufenthaltsgesetz. Der Antragsteller habe bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt. Er habe es hingegen selber in der Hand, die gegen ihn gerichtete Kürzungsmaßnahme wieder rückgängig zu machen, indem er seiner Mitwirkungspflicht nachkomme. Die Pflicht zur Passbeschaffung bzw. Vorlage des Passes gegenüber der Ausländerbehörde bestehe in jeder Lage des Asylverfahrens.

Gegen diesen am 23. Oktober 2017 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 25. Oktober 2017 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung wird vorgetragen, unbeschadet der Frage der Richtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung des BAMF sei jedenfalls die Ausreisefrist für den Antragsteller noch nicht abgelaufen und damit kein Raum für die

Anwendung des § 1a Abs. 3 AsylbLG. Einen anderen Tatbestand - § 1a Nr. 2 AsylbLG – habe die Behörde nicht geprüft. Auch § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG sei nicht angewendet worden. Ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG könne jedenfalls keine Leistungskürzung rechtfertigen, da ein solcher Verstoß nicht in den Katalog des § 1a Abs. 5 AsylbLG aufgenommen worden sei. Jedenfalls bestehe auch das Tatbestandsmerkmal des Vertretensmüssens nicht, da nach wie vor das Klageverfahren anhängig sei. Die Aufenthaltsgestattung des Antragstellers bestehe mithin nach wie vor fort. Zu verweisen sei ferner auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 22. Januar 2018 (2 BvR 80/18). Zuletzt wurde ein ärztliches Attest vom Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. W. E. Platz vom 19. Oktober 2018 vorgelegt, wonach bei dem Antragsteller eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptomatik und eine Panikstörung bestehe. Ein Abbruch der begonnenen Behandlung würde zu einer erheblichen Gefährdung des Gesundheitszustandes führen, mit nicht absehbaren Folgen sei zu rechnen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, die Aufenthaltsgestattung sei mit Ablauf des 4. April 2017 wegen Unanfechtbarkeit der Entscheidung des BAMF erloschen. Hieran ändere auch die Klageerhebung beim VG Schwerin nichts, die nach Auffassung des Antragsgegners verfristet sei. Die Voraussetzungen der Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG seien erfüllt. Der Antragsteller sei vollziehbar ausreisepflichtig. Er habe es auch zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten, weil er der im Bescheid vom 19. Juni 2017 auferlegten Verpflichtung zur Passbeschaffung bzw. Vorlage nicht nachgekommen sei. Gründe für ein fehlendes Vertretenmüssen seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Antragsgegner habe sich auch auf die Mitteilung des Ausländeramtes verlassen dürfen. Hinsichtlich § 1a Abs. 5 AsylbLG sei auszuführen, dass diese Vorschrift gerade für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigten Antragsteller nicht einschlägig sei. Der neu eingefügte § 1a Abs. 5 AsylbLG treffe weitergehende Anspruchseinschränkungen, die bei besonders gravierenden Pflichtverletzungen greifen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg. Zu Unrecht hat das SG den Eilantrag des Antragstellers abgelehnt.

Der Eilantrag des Antragstellers ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. August 2017 gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthaft. Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen Verwaltungsakte richten, mit denen eine Leistung – wie hier – nach dem AsylbLG ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird.

Kommt dem Rechtsbehelf (wie hier) keine aufschiebende Wirkung zu, kann das Gericht gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen. Hinsichtlich des dabei anzuwendenden Prüfungsmaßstabes gilt: Ist der Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, besteht kein öffentliches Interesse an der Vollziehung, sodass die aufschiebende Wirkung angeordnet wird. In diesen Fällen ist, anders als bei Entscheidungen nach § 86b Abs. 2 SGG, daneben keine besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) erforderlich. Zudem wirkt eine dem Antrag stattgebende Entscheidung ex tunc, die Suspensivwirkung erstreckt sich also auf den gesamten Wirkungszeitraum des angegriffenen Verwaltungsaktes (vgl. Richter in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86a SGG, Rn. 25, m. w. N.). Ist hingegen der in Rede stehende Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig und die gegen ihn gerichtete Klage somit aussichtslos, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, ist eine allgemeine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei der Grad der Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen ist: Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt. Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht erginge, die Klage aber später Erfolg hätte und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung erlassen würde, der Klage aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 86b, Rn. 12f mit weiteren Nachweisen).

Hier bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 11. August 2017. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung gemäß § 48 SGB X wegen Änderung der Verhältnisse erscheinen fraglich. Ob der Ablehnungsbescheid des BAMF vom 16. März 2017 tatsächlich bestandskräftig ist, erscheint zumindest fraglich. Die gegen den

Bescheid erhobene Anfechtungsklage ist nach dem Kenntnisstand des Senates nach wie vor anhängig. Zwar dürfte der Antragsteller letztlich unstreitig die maßgebliche Klagefrist nicht gewahrt haben ausgehend von einer Zustellung an den Prozessbevollmächtigten am 21. März 2017, da die Klage zum Verwaltungsgericht Schwerin erst nach Ablauf der 2-Wochen-Frist erhoben worden ist. Die Annahme des Prozessbevollmächtigten, die Klagefrist sei mangels Zustellung nicht gelaufen, dürfte fehlgehen. Zwar ist eine Zustellung an die Bevollmächtigten gemäß § 7 VwZG in der geregelten Zustellungsform nicht erfolgt, jedoch dürfte ein Formmangel gemäß § 8 VwZG geheilt sein: Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers räumt selbst den tatsächlichen Zugang des Bescheides am 21. März 2017 ein. Allerdings erscheint zumindest unter einem der vorgetragenen Aspekte fraglich, ob hier tatsächlich die 2-wöchige Klagefrist maßgeblich ist oder wegen fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO einschlägig ist. Die Rechtsbehelfsbelehrung könnte zu beanstanden sein, weil sie beim Adressaten des Bescheides durch ihre Formulierung in zweierlei Hinsicht irreführend sein könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO, wenn sie geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die zwingend geforderten Angaben des § 58 Abs. 1 VwGO oder über andere formelle oder materielle Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (vgl. Urteile vom 13. Dezember 1978, 6 C 77/78 und vom 21. März 2002, 4 C 2/01). Nach einer nicht unbedeutenden Auffassung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung soll dies dann der Fall sein, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung dem Kläger abverlangt, die Klage in deutscher Sprache abzufassen. Ferner könnte die Rechtsbehelfsbelehrung auch dahingehend zu beanstanden sein, dass sie hier den Eindruck erweckt, der Kläger müsse die Klage selbst schriftlich bei Gericht einreichen. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält jedoch keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Aufnahme durch einen Urkundsbeamten des Gerichts (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Mai 2018, 1 A 2/18.A; mit Hinweis auf Entscheidungen des VG Baden-Württemberg und OVG Schleswig-Holstein; anderer Ansicht wohl VG Schleswig in der vom SG zitierten Entscheidung). Angesichts dieses Meinungsstandes in der Verwaltungsrechtsprechung kann hier nicht von einer eindeutig verfristeten Klage ausgegangen werden, sodass angesichts des noch anhängigen Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht Schwerin nicht von einer Bestandskraft des BAMF-Bescheides und darauf fußenden vollziehbaren Ausreisepflicht des Antragstellers ausgegangen werden kann. Bereits aus diesem Grunde dürfte die Anwendung der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG ausscheiden, da der



Antragsteller – jedenfalls derzeit – nicht dem betroffenen Personenkreis zuzurechnen sein dürfte. Die mit dem Asylantrag entstandene Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG gilt bis zur Unanfechtbarkeit der Asylentscheidung fort, vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG.

Des Weiteren erscheint auch der erforderliche Missbrauchstatbestand des § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht gegeben. Die dem Antragsteller vorgeworfene mangelnde Mitwirkung zur Passbeschaffung dürfte bei dieser Sachlage nicht gegeben sein. Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer durch eine fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist hier zweifelhaft. Letztlich unstreitig hat der Antragsteller in der Vergangenheit gegen seine Mitwirkungspflichten nicht verstoßen. Der Pass wurde vorgelegt, ist jedoch nach Versäumung der rechtzeitigen Abschiebung durch die Behörde nach Polen bis zur Überstellungsfrist am 28. Oktober 2016 zum 08. Juli 2017 ausgelaufen. Die Identität des Antragstellers ist jedoch geklärt. Eine Verpflichtung einer Passbeschaffung nach Auslaufen des vorgelegten Passes kann dem § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG während des laufenden Asylverfahrens nicht entnommen werden.

Nach alledem überwiegt derzeit im Rahmen der Interessenabwägung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegenüber dem Vollziehungsinteresse des Antragsgegners.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Giesbert

Schön

Sari Matz

Ausgefertigt:
Neustrelitz, 20. Februar 2019
Schalow, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle